

09.05.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - Rzu **Punkt** der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen

KOM(94) 38 endg.; Ratsdok. 5744/94

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat hat sich bereits in seiner Stellungnahme vom 12. Mai 1989 - BR-Drucksache 178/89 (Beschluß) - für die Einführung eines in der ganzen Gemeinschaft geltenden kommunalen Wahlrechts für die Angehörigen der EG-Mitgliedstaaten im jeweiligen Aufenthaltsstaat im Rahmen einer Europäischen Union ausgesprochen.
2. Nachdem durch die Änderung des Artikels 28 GG mit Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2086) sowie durch den Vertrag über die Europäische Union mit der Einfügung von Artikel 8 und 8b in den EG-Vertrag die erforderlichen grundsätzlichen Entscheidungen getroffen sind, begrüßt der Bundesrat, daß die Europäische Kommission den erforderlichen Richtlinienvorschlag nunmehr vorgelegt hat, mit dem die Einzelheiten für die Ausübung des kommunalen Wahlrechts von Unionsbürgern im jeweiligen Wohnsitzstaat festgelegt werden sollen. Er erwartet, daß die Beratungen darüber im Rat und im Europäischen Parlament alsbald abgeschlossen werden.

Ausgeliefert am 10. MAI 1994

3. Der Bundesrat spricht sich für folgende Eckpunkte aus, wie sie zum Teil bereits im Richtlinienvorschlag der Kommission vorgesehen sind:
- Artikel 8b Abs. 1 EGV gewährleistet, daß alle Unionsbürger im jeweiligen Wohnsitzstaat in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates an den Kommunalwahlen teilnehmen können. Demgemäß ist jede Benachteiligung, aber auch jede Bevorzugung gegenüber Inländern ausgeschlossen.
 - Die Richtlinie muß sich auf diejenigen Regelungen beschränken, die zur Umsetzung dieses Grundsatzes unabdingbar sind. Eine inhaltliche Angleichung der einzelstaatlichen Wahlrechtsbestimmungen ist nicht Gegenstand der Richtlinie.
 - Was unter Kommunalwahlen i.S.d. Artikels 8b Abs. 1 EGV fällt, muß in Anknüpfung an das Recht der einzelnen Mitgliedstaaten definiert werden (vgl. Anhang zum Richtlinienvorschlag). Hierbei ist für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 GG zu berücksichtigen, wonach Unionsbürger nach Maßgabe von EG-Recht sowohl in Gemeinden als auch in Kreisen wahlberechtigt und wählbar sind.
 - In der Richtlinie sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß die Regelungen über Kommunalwahlen entsprechend für Gemeindeversammlungen gelten können, wenn diese an die Stelle einer gewählten Vertretungskörperschaft treten.
 - Bestimmungen über Haupt- und Nebenwohnung als Voraussetzung für das Kommunalwahlrecht müssen für Unionsbürger in gleicher Weise gelten wie für Deutsche.
 - Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die Eintragung von Unionsbürgern in das Wählerverzeichnis auch von Amts wegen vorzusehen, wenn damit keine Wahlpflicht begründet wird; in diesem Zusammenhang müßte es den Mitgliedstaaten auch überlassen bleiben, ob sie förmliche Erklärungen zur Staatsangehörigkeit und zur Anschrift im Wohnsitzmitgliedstaat vorschreiben wollen.
 - Hinsichtlich des Ausschlusses vom Wahlrecht sollte differenziert werden: Beim aktiven Wahlrecht genügt es, allein auf den Ausschluß vom Wahlrecht im Wohnsitzmitgliedstaat abzustellen, weil anderenfalls ein nicht zu rechtfertigender Datenabgleich zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich wäre. Beim passiven Wahlrecht erscheint es dagegen angebracht, einen Ausschluß von der Wählbarkeit sowohl im Wohnsitz- als auch im Herkunftsmitgliedstaat zu berücksichtigen.
 - Zusätzliche Inkompatibilitätsregelungen sollen nicht verbindlich vorgegeben werden.
 - Die Mitgliedstaaten müssen selbst regeln können, das passive Wahlrecht für die Besetzung kommunaler Ämter (Bürgermeister, Landräte) auf die eigenen Staatsangehörigen zu beschränken, jedenfalls dann, wenn diese zugleich staatliche/vom Staat übertragene Aufgaben wahrzunehmen haben.
 - Ausnahmeregelungen i.S.d. Artikels 8b Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz EGV sollten sachlich und zeitlich möglichst eng begrenzt werden.

B

4. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.